Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 1 (1921-1922)

Heft: 6

Artikel: Das Getreidemonopol in der Schweiz

Autor: Müller, I.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-328169

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Rote Revue

# Sozialistische Monatsschrift

6. HEFT

FEBRUAR 1922

I. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

### Das Getreidemonopol in der Schweiz.

Von 3. Müller, Zürich.

Zu den sozialpolitisch wichtigsten und aktuellsten Fragen unserer Tage gehört unstreitig das Schweizerische Getreidehandelsmonopol, über dessen Beibehaltung oder Abschaffung in Bälde entschieden werden muß.

Leider ist bis heute dieser Frage trot ihrer weittragenden Bedeutung in Ronsumentenkreisen und auch innerhalb der Gewerkschaften nicht diesenige Beachtung geschenkt worden, die ihr zukommt. Mit Recht stellt sich darum auch die Geschäftseleitung der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei auf den Standpunkt, daß der sehr lebhaften und mit reichlichen Geldmitteln arbeitenden, monopolgegnerischen Propaganda eine spstematische Aufklärungsarbeit in Gewerkschaften und politischen Versammlungen entgegengesest werden müsse, wolle man verhüten, daß wiederum ein Rulturfortschritt und eine alte Forderung im Sinne unseres Parteiprogramms zum Teil durch eigene Schuld sang- und klanglos begraben wird. Nicht nach der Tat wollen wir raten, sondern frisch und fröhlich den aufgezwungenen Rampf annehmen.

Daß die Schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes nicht ihre eigenen Wege gehen kann und daß sie im Strome der Weltwirtschaft mitschwimmen muß, ist klar. In dieser Weltwirtschaft aber sehen wir heute die zwei Wirtschaftsspsteme der individualistischen und der sozialistischen Wirtschaftsordnung miteinander im Rampse liegen; auf der einen Seite das kommunistische Rußland, auf der andern die hochkapitalistischen Vereinigten Staaten von Umerika. Das Getreidemonopol bildet den Scheideweg, an dem in der Schweiz auf lange Zeit hinaus über die Richtung in wirtschaftlichen Vingen entschieden wird. Alls Sozialisten haben wir die Pflicht, alle mehr oder weniger berechtigten Urgu-

mente der Monopolgegner in den eigenen Reihen mit dem Sinweis auf unsere alte, programmatische Forderung zu entkräften. Nicht mit der abgedroschenen Phrase der mangelnden Brotversorgung im Rriegsfalle sollen die Ronsumenten und Arbeiter für ein Getreidemonopol geködert werden; auch die Frage der möglichst billigen Brotbeschaffung soll an zweite Stelle treten. Das grundsähliche und prinzipielle unserer Stellungnahme muß offen und ehrlich hervorgehoben und in seiner ganzen Bedeutung klar gelegt werden.

#### 1. Begriff und Wesen bes Monopols.

Ein Monopol — griechisch: Alleinhandel — ist die ausschließliche Besugnis, innerhalb eines bestimmten Gebietes Gegenstände allein zu verkaufen (Handelsmonopol) oder einzukaufen (Einkaufsmonopol) oder allein zu erzeugen (Produktionsmonopol).

Iwe ck jeden Monopols ist, entweder dem Inhaber durch Ausschluß der Konkurrenz einen höheren Gewinn — Monopolgewinn — zu verschaffen, oder im Interesse der Allgemeinheit die Vewirtschaftung einer Ware und den Verkehr damit be-

sonders zu regeln.

Das Staatsmonopolist ein auf öffentlich = rechtlicher Grundlage beruhendes Mo= nopol, wodurch das Rechtzum Gewerbebetrieb beseitigt wird, zum Unterschied von Monopolen auf privatrechtlicher Grundlage, die entweder natürlich (Beispiel: Urheberrecht an geistigem Eigentum) oder fünstlich, durch Ausnüßung wirtschaftlicher Ueberlegenheit, sein können.

Weiter ist ein Unterschied zu machen zwischen vollstän = digen und unvollsständig wäre z. V. ein Monopol, wenn der Staat neben dem Einfuhrmonopol auch die Einfuhr durch den freien Sandel unter Aussicht des Monopolamtes zuließe. Ein vollständiges Monopol

ist auf vollständige Ronkurrenzlosigkeit begründet.

#### 2. Die Bestrebungen auf ein Getreidehandelsmonopol in der Schweiz.

(Geschichtlicher Rückblick.)

Monopolistische Strömungen bestanden schon vor der Einstührung der Sandels= und Gewerbefreiheit. Träger dieser Strömungen war im wesentlichen der Staat. Während in der älteren Zeit dem Sandel das Maß seiner Betätigung vom Staat zugemessen wurde, sind umgekehrt nach Einsührung der Sandels= und Gewerbefreiheit der staatlichen Betätigung engere Grenzen gezogen. Der Grundsat der Sandels= und Gewerbefreiheit

sälfte des 19. Jahrhunderts durch. Er wurde zum Glaubenssfat und beherrschte dergestalt die "öffentliche Meinung", daß die Mitwirkung des Staates am wirtschaftlichen Leben fortan sich auf eine bloß reglementierende beschränken mußte. Jede Leußerung, die auf ein staatliches Getreidehandelsmonopol als Abeweichung von der Kandelssund Gewerbefreiheit hintendierte, mußte so unterbleiben. Erst die politische Entwicklung des 19. Jahrhunderts und die Ausbreitung der sozialistischen Lehre brachte die Bewegung für ein Getreidehandelsmonopol, wie sie bis heute angehalten hat. Mit dem wachsenden Einfluß des Sozialismus auf die öffentliche Meinung stieg auch die treibende Kraft der Monopolbewegung.

Im Jahre 1878 wurde auf Antrag des Arbeitervereins Töß, hervorgerufen durch die steigenden Getreidepreise der 1870er Jahre, von sämtlichen Arbeitervereinen, Grütlivereinen und Gewertschaften des Kantons Zürich ein von 6072 stimmberechtigten Bürgern unterschriebenes Initiation begehre num Versstaatlichung des Getreidehandels an die Regierung gerichtet. Zu seiner Begründung hatten die Initianten angeführt:

"Einige, wenige Sändler kauften das Getreide, speicherteu es auf und suchten es zu bestmöglichen Preisen zu verkausen. Die Ronkurrenz sei fast ausgeschlossen, Einsuhr und Groß-vertrieb von Getreide sei das Monopol einiger, großer Sandelsfirmen, die bei einer Verständigung untereinander troß guter Ernten und großer Vorräte die Preise ganz leicht künstlich hochhalten könnten. Es werde also mit dem Getreide ein unerhörter

Wucher getrieben.

Der staatliche Getreidehandel sollte eine beständige Staatsinstitution werden, von eigens dazu ernannten Verwaltungsbehörden nach den Grundsäßen eines soliden Sandelsgeschäftes
geleitet. Der Staat könne mit seinen Silfsmitteln als Getreidehändler die Frucht am billigsten, d. h. zum billigsten Marktpreise einkausen und gleichzeitig den bedeutendsten Gewinn machen.
Reinesfalls solle jedoch dieser, an sich natürlich nicht unwillkommene Gewinn Zweck der Einrichtung sein; vielmehr ziele sie
einzig und allein darauf ab, dem Volke zu gutem und billigem
Vrote zu verhelsen.

In seinem Verichte lehnte der Regierungsrat das Vegeh-

ren ab:

"Es läge kein Grund vor, auf die überlebte, staatliche Getreidehandelspolitik der älteren Zeiten zurückzukommen. Denn infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse und der verbesserten Transportmittel könne ein akuter Getreidemangel wie in früheren Zeiten nicht mehr eintreten und dadurch sei die Lage der Kon-

fumenten viel günstiger geworden. Sandels= und Gewerbefreiheit seien zum Grundsatz des staatlichen Lebens geworden.
Der staatliche Getreidehandel könne auch im günstigsten Falle
dem Volke kaum billigeres Vrot verschaffen. Der Getreidehandel
sei seiner Natur nach notwendig ein Spekulationsgeschäft; von
einem solchen aber müsse sich der Staat unbedingt fernhalten,
denn er eigne sich nicht für Geschäfte, deren Natur ein rasches
Sandeln erforderten. Der Staat versüge auch nicht über geeignete,
kaufmännisch gebildete Beamte; auch sehle es begreislicherweise
den Monopolbeamten an dem hingebenden Interesse, mit dem
sie ein eigenes Geschäft betreiben würden. Endlich würde ein
Monopol die immerhin sehr wichtige Inlandsproduktion ruinieren, wenn sie unter den Serstellungskosten ihr Produkt abgeben müßte."

Bei der Volksabstimmung vom 4. Mai 1879 wurde das Initiativbegehren mit 29,000 gegen 16,000 Stimmen verworfen. Der Gedanke war aber damit noch nicht begraben. Privatdozent Robert Seide ide litrat in Wort und Schrift immer und immer wieder dafür ein. Seither bildete über 30 Jahre lang das Getreidehandelsmonopol den Gegenstand fast ununterbrochener parlamentarischer und literarischer Kämpfe, ohne daß indessen

eine Rlärung herbeigeführt werden konnte.

Der Ausbruch des Weltkrieges 1914 brachte die Schweiz in bezug auf die Getreideversorgung in eine äußerst schwierige Lage und stellte den Bundesrat plößlich vor die Notwendigkeit, innert kürzester Frist eine Entscheidung tressen zu müssen. Der vorhandene Vorrat von zirka 20,000 Wagen Getreide reichte bei einem Normaltagesverbrauch von 140 Wagen für 145 Tage, bei einer Einschränkung um 15 bis 20 Wagen pro Tag für 160 bis 170 Tage. Auf Grund der Vollmacht vom 3. August 1914 erklärte ein Bundesratsbeschluß vom 9. Januar 1915 den Getreideimport zur Vundessache. Am 21. August 1915 wurde das Monopol des Bundes auch auf das Inlandsgetreide ausgedehnt, durch Verordnung vom 11. und 23. August 1916 die Einsuhr von Futtermitteln an bundesrätliche Bewilligung geknüpft, womit praktisch auch dieser Handelszweig monopolisiert war.

Während des Krieges wurde fast auf der ganzen Welt der Getreidehandel staat= lich geregelt und die Schweiz hatte sich der

Weltwirtschaftsform anzupassen.

Die Versorgung der Schweiz mit Brotgetreide unter dem Regime des Bundesmonopols hat sich während der langen Jahre des Krieges sowohl als auch in der schon volle zwei Jahre dauernden Zeit der Uebergangswirtschaft durchaus bewährt.

Seute steht die Frage der Beibehaltung des staatlichen Getreidemonopols oder dessen Abschaffung zur

Tagesordnung.

Die Beibehaltung des Monopols bedingt eine Verfassungsänderung und die Schaffung eines speziellen Monopolgesetes. Mit der Abschaffung des Monopoles gelangt der bürgerliche Grundsat der Handels- und Gewerbefreiheit wieder zur vollen Geltung. Es stehen sich somit zwei Weltanschauungen gegenüber und die Stellungnahme der Parteien rückt in den Vordergrund des Interesses.

# 3. Die Stellungnahme der Parteien zum Monopol.

Die vom Bundesrat zur Prüfung der Frage des Getreidemonopols eingesetzte Expertenkommission hat vom 9. bis 11. Mai

1921 in Bern getagt.

In dieser Kommission waren die Prositinteressen ungleich stärker vertreten als die Ronsumenten und die Arbeiterschaft. Das Resultat der Veratungen kann wie folgt zusammengefaßt werden: Wohl muß zur Sicherung der Vrotversorgung etwas geschehen, der Monopolgedanke ist aber "noch zu wenig abgeklärt", verschiedene Fragen und andere Vorschläge sollen zuerst noch geprüft werden. Vis dahin soll aber das jezige Monopol noch bestehen bleiben.

Die Getreidehändler und der Handels= und Industrieverein lehnten das Monopol "grundsätlich" ab. Weniger grundsätlich, mehr aus beruflichen Erwägungen, marschierten mit ihnen die Vertreter der Müller, der Bäcker und Ronditoren, der Teig= warenfabrikanten. Aber auch die Vertreter der Angestellten= verbände, des christlichen Arbeiterbundes und, was am meisten aufsiel, die Vertreter des Verbandes Schweizerischer Ronsum= vereine (V. S. R.) erklärten sich für den freien Handel und

schlugen sich auf die Seite der Gegner des Monopols.

Bei der Landwirt, der im Kriege auf allen seinen Drodukten gut verdient hat, verlangt die Erhaltung des Monopols aus dem einfachen Grunde, weil die Auswirkungen der staatlichen Iwangswirtschaft für ihn günstige waren. Da die Getreidepreise in der Llebergangswirtschaft unter dem Einfluß der Weltmarktverhältnisse schon erheblich gesunken sind, befürchtet man in bäuerlichen Kreisen von der Wiedereinsührung des freien Getreidehandels eine Gefährdung der von der Kriegszeit her gewohnten reichlichen Einkünste. Die Mühlenbesitzer erhoffen von der gesetzlichen Einführung des Getreidehandelsmonopols die Ausdehnung auf ein Mehlmonopol, wodurch sie dann Lieferanten des Staates würden und wobei gleichzeitig eine schärfere Regelung der sie konkurrenzierenden Mehleinfuhr erwartet wird.

Die Getreidehändler sind die natürlichen Gegner des Monopols. Ihre zeitweise monopolfreundliche Haltung erklärt sich aus der Erwartung, daß ein staatliches Monopolamt seine Algenten und Aufkäuser aus ihren Reihen zu rekrutieren

gezwungen sei.

Landwirten, Müllern und Händlern ist das Monopol nur Mittel zum Zweck, das kleinere Lebel zur Vermeidung von größeren. Sie alle sind sich als Produzentenklasse einig über die Ablehnung des Monopols, sofern die verschieden gerichteten Vestrebungen auch ohne ein solches sich verwirklichen lassen.

Die Ron sum ent en und als ihre natürlichen Vertreter der Gewerkschaftsbund und die politischen Parteien der Arbeiterschaft sind die einzigen, grundsätzlichen Ver=

fechter der Monopolidee.

Unserm Programm gemäßerheben wir folgende Forderung:
"Ersat der kapitalistischen Wirtschafts=
ordnung durch eine Gemeinwirtschaft auf
demokratischer Grundlage" und bezeichnen als
"Wegzum Sozialismus die Verstaatlichung
und Rommunalisierung derjenigen Ge=
biete des Verkehrs, des Sandels und der
Industrie, die nach ihrem Monopolcharak=
ter und nach dem Stande der technischen
Entwicklungsich zur Verstaatlichung eignen,
oder deren Verstaatlichung das gesell=
schaftliche Interesse sonstwie erfordert."

Der Einwand, daß ein Getreidehandelsmonopol nur unter ausdrücklicher Einschränkung der Sandels= und Gewerbefreiheit Eingang in die Verfassung unseres Landes finden könnte, ist daher für uns grundsäklich nicht maßgebend. Die heutige wirtschaftliche Situation und die immer deutlicher in die Erscheinung tretende Unmöglichkeit, unter Beibehaltung des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems eine Gesundung der vollständig zerrütteten Weltwirtschaft herbeizusühren, macht unsere Stellungnahme zu einer zwingenden. Da die Brotversorgung eine wesentliche Grundlage der Volkswirtschaft darstellt, gehört sie auch zu den unabweisbaren Aufgaben eines demokratischen Staates und darf nicht einer Sandvoll Rapitalisten zum gesetzlich völlig ungeregelten und unüberwachten Betrieb und zur erwerbsmäßigen Ausbeutung

überlassen werden. Aus diesen prinzipiellen Erwägungen heraus fordert die Sozialdemokratie schon seit Jahrzehnten das staatliche Getreidemonopol.

In der Expertenkommission wurde den Monopolgegnern mit Recht entgegengehalten, der freie Kandel könne seinem Wesen nach die Brotversorgung gar nicht sichern, weil der Profit sein einziges Leitmotiv sei; wolle er vor der Konturrenz bestehen, so müsse er dorthin verkausen, wo der größte Gewinn winke, ohne Rücksicht ob Inland oder Ausland, ohne Rücksicht ferner, ob ein Land oder Landesteil von Getreide

entblößt sei.

Der Staat hat von sich aus mehrfach das Monopol in verschiedener Absicht in Anregung gebracht und dafür, zeitweise aber auch dagegen Stellung genommen. Die monopolfreundliche Haltung des Bundesrates während des Mehlzollkonfliktes mit Deutschland im Jahre 1908 ist als ein politisches Manöver aufzufassen. Die Stellungnahme des Bundesrates bei Ausbruch des Rrieges dagegen fußte auf der ernstlichen Besorgnis um die Versorgung des Volkes mit Brot. Mitentscheidend war wohl die militärische Sicherstellung des Landes. Heute geht der Bundesrat, beziehungsweise das Eidgenöffische Ernährungsamt, von der Ueberlegung aus, daß der freie Sandel vor dem Kriege oft nur für wenige Wochen, ja für wenige Tage Getreide im Lande hatte; daß aber heute und noch für lange Zeit die Zustände auf dem Weltentheater so unsichere sind, daß jeden Tag wieder mit Störungen der Getreidezufuhren gerechnet werden muß und daß deshalb zur Sicherung der Brotversorgung stets eine Getreidereserve von 12,000 bis 15,000 Waggons (für drei bis vier Monate) in der Schweiz vorhanden sein muffe. Dieses Ziel glaubt das Ernährungsamt am besten mit einem Getreide= monopol erreichen zu können.

#### 4. Der Entwurf des Eidgen. Ernährungsamtes.

I. Der Verfassung sänderung svorschlag besteht aus einer Einschaltung zu Art. 31, lit. b., wo der Handel mit Brotgetreide von der Handels - und Gewerbefreiheit ausgenommen wird, und aus einem Art. 32 quater, der die verfassungsrechtlichen Grundsäße für das Getreidemonopol aufstellt.

Alls Iwe & des Monopols wird die "Sicherung einer zweckmäßigen Getreide-, Mehl- und Brotversorgung des Landes" angegeben. Der Iweck soll erreicht werden durch ein alleiniges Einfuhrrecht "von Brotgetreide und dessen zur menschlichen Ernährung dienenden Erzeugnissen" für den Bund. Eine verfassungsrechtliche weitere Verpflichtung, insbesondere zur Anlegung vo Vorräten, wird dem Bunde nicht auferlegt. Das in-

ländische Getreide wird nicht monopolisiert.

Abs. 2 des Art. 32 stellt als Grundsatz für die Preissgestalt ung beim Ankauf inländischen Getreides auf, daß dafür "die mittleren Produktionskosten des Inlandgetreides und die Gestehungskosten des importierten Getreides" maßgebend sein sollen. Das Inlandgetreide soll guter, landesüblicher Qualität und die freie Einfuhr der betreffenden Getreideart verboten sein.

Albs. 3 des Art. 32 stellt für den Verkauf spreis den Grundsatz der Selbstkostendeckung auf. Doch soll der Bund Zusschläge zugunsten von Ausgleich zu nd Reserves fonds erheben dürfen, deren Mittel jedoch nur zur Sich est ung und Verbeien, deren Mittel jedoch nur zur Sich est ung und Verbeien, deren Mittel jedoch nur zur Gich est ung und Verwendet werden sollen. Ob diese Mittel nur zur unmittelbaren Sicherung der Versorgung, d. h. zur Ansammlung von Vorräten verwendet werden dürfen, oder ob auch auf insdirektem Wege eine solche Sicherung, insbesondere durch Subventionierung der Landwirtschaft zwecks Steigerung der Produktion, angestrebt werden soll, darüber enthält der Verfassungsparagraph keine Vestimmung, ebensowenig auch über die Art der Verbilligung des Vrotes durch Auswendung von Mitteln aus den Reservesonds.

Abs. 4 des Art. 32 legt dem Bund die Verpflichtung auf, einerseits seine Abnehmer zu verpflichten, ihre Produkte (Mehl, Vrot) zu angemessenem Preise zwecks Sicherung einer zweck-

mäßigen und billigen Brotversorgung abzugeben.

Abs. 5 des Art. 32 endlich gibt dem Bund das Recht, die zur Durchführung des Monopols im Rahmen der Versassungsbestimmungen erforderlichen Gesetze zu erlassen. Es bleibt dabei der Bundesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, wie weit und zu welchen Bedingungen der Bund diese Rechte und Pflichten übertragen kann. Die letztere Bestimmung stellt offenbar auf die Möglichkeit ab, Genossenschaften oder andere Rörperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts mit diesen Rechten und Pflichten zu betrauen.

II. Das Monopolgeset. Art. 1 umschreibt die Aufgabe des Bundes dahin, die zur Sicherung der Getreide-, Mehl- und Brotversorgung des Landes notwendigen Anord-nungen zu treffen, insbesondere eine Sebung der inländischen Getreideproduktion anzustreben und Vorräte von in- und aus-

ländischem Getreide anzulegen.

Art. 2 und 3 regeln die Ein = und Ausfuhr. Art. 2 errichtet ein Monopolrecht des Bundes zur Einfuhr von Brotzetreide und von zur menschlichen Ernährung bestimmten Mahl=

erzeugnissen dieser Getreidearten in Uebereinstimmung mit Absat I des Verfassungsartikels. Der Vundesrat soll die Einsuhr von Vrotgetreide, das nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, bewilligen dürfen. In Ueberschreitung des Verfassungsartikels ermächtigt Art. 3 den Vundesrat, die Aussuhr von Vrotzgetreide, sowie die Einzund Aussuhr von Vrotzwaren und andern für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnissen von Vrotzetreide einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Art. 4 des Gesethentwurses legt dem Bunde die Verspflicht ung zum Ankauf des Inlandgetreides auf, auch wenn ein Einfuhrverbot nicht erlassen ist und obwohl ein Monopol für Inlandsgetreide nicht errichtet ist. Ferner wird bestimmt, daß der Preis für Inlandgetreide unter Berücksichtigung der Produktionskosten und der Gestehungskosten des

importierten Getreides festzuseten ist.

Art. 5 legt dem Bund die Verpflichtung zur Unterhaltung von In I an d & I a g ern für den Bedarf von drei Monaten auf.

Art. 7 bis 9 regeln die Abgabe des Getreides. Diese soll zu langfristigen Einheitspreisen unter Zugrundelegung der Gestehungskosten erfolgen und zwar gegen bare Vorauszahlung, bei größeren Posten franko schweizerische Station. Der Zundesrat soll das Recht haben zum Erlaß von Ausmahlungs- und Söchstpreisvorschriften und zur Veschränkung der Abnehmerzahl und der Lieferungsmenge (Kontingentierung). Spekulationsbestellungen sollen abgelehnt werden. Die Ausssührung dieser Aufgaben kann der Bund an die Kantone delegieren.

Art. 10 bis 17 regeln die Organisation und Ver-waltung. Die eidgenössische Getreideverwaltung soll einen Verwaltungszweig des Bundes bilden mit selbständiger Rechnungsführung; sie soll kaufmännisch geleitet werden. Ihre Gewinne und Verluste verrechnet sie auf einen Ausgleichs- und Reservesonds, welcher ihr unverzinsliches Vetriebskapital bildet und im Interesse der Sicherung und Verbilligung der Vrotversorgung des Landes verwendet werden soll. Für den Ansansschießt der Vund der Verwaltung das erforderliche Kapital gegen angemessene Verzinsung vor. Die Getreideverwaltung wird von jeder Steuer und allen Stempeln befreit. Der Getreideverwaltung wird von jeder Steuer und allen Stempeln befreit. Der Getreideverwaltung verwaltung steht als technisch-kommerzieller Veirat eine vom Vundesrat gewählte Getreidekammer von 5 bis 9 Mitgliedern zur Seite.

Den Schluß des Gesetzes machen Straf- und Schluß-(Uebergangs) Bestimmungen. Die Entschädigungsfrage ist nicht berührt.

Zur Vorberatung dieses Entwurfes hat der Bundesrat eine "vorbereitende, außerparlamentarische Rommission" ernannt und für den 9. Mai 1921 nach Vern einberufen.

#### 5. Statistisches.

	0. 0 v w v		
Nach Egli,			
betrug 1913 die	schweiz. Brotf	ruchternte	1,455,000 dz
der Bedarf 170	kg pro Ropf be	ei 3,75 Millionen	
Einwohner			6,361,000 "
Fehlbetrag			4,906,000 "
Weizeneinfuhr			
Mehleinfuhr (un			
	) kg Weizen)	544,743 "	F 027 024
Totaleinfuhr .			5,837,021 "
Eleberschuß 931,021			
Die Schweiz steht hinsichtlich der Bedarfsdeckung ungefähr			
auf gleicher Stufe mit England und Belgien:			
	Bedarf	Eigenproduttion	Ertrag pro ha in dz
		in % des Bedarfs	50000000 10000 M
Schweiz	170	21,2	21,64
England	180	22,4	24,0
Belgien	226	19,7	25,0
Gewinn des Bundes nach Berechnungen			
Dr. Laurs:			
Aus dem Getreidehandel ca. 9,86 Mill. Fr.			
Aus der Müllerei			
Aus dem ganzen Monopol also ca. 18,00 Mill. Fr.,			
welcher Gewinn nach der Meinung Dr. Laurs zur Förderung des			

## Sozialpatriotische Ariegs= und Revolutionsmemoiren.

einheimischen Getreidebaues verwendet werden müßte.

Von Friedr. Seeb.

TT

Etwa zwei oder drei Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges lernte ich Gust av Noste, der damals noch Redakteur der Chemnizer "Volksstimme" war, persönlich kennen. Er befand sich gerade in der Schweiz und als er sich mir vorstellte, kam mir unwillkürlich der Gedanke, dieser Sozialdemokrat repräsentiere in jeder Sinsicht den Idealtyp des deutschen Feldwebels. Seine große, breitschultrige, robuste Gestalt, der martialische Schnauzbart und der schnatternde Tonfall seiner Stimme waren so recht dazu angetan, im preußisch=deutschen Rekruten jenen Radavergehorsam zu pflanzen, der ihn "im Ernstfall" entsprechend den einstigen